

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die OGTS der Gemeinde Großenseebach (Gebührensatzung)

vom 01.07.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Besuch der OGTS der Grundschule Großenseebach ist bis zum Schuljahr 2028/29 von Montag bis Donnerstag im Anschluss an den Unterricht bis 14:00 bzw. bis 16:00 Uhr gebührenfrei. Ab dem Schuljahr 2029/30 ist der Besuch der OGTS für alle Jahrgangsstufen von Montag bis Freitag kostenfrei.

Für die Jahrgangsstufen, für die noch kein Rechtsanspruch besteht, wird für den Freitag eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

Im Zuge der stufenweisen Einführung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs gelten für die Freitagsbetreuung folgende Übergangsregelungen:

- im Schuljahr 2026/2027 ist die Freitagsbetreuung für die Jahrgangsstufe 1 gebührenfrei,
- im Schuljahr 2027/2028 für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gebührenfrei,
- im Schuljahr 2028/2029 für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 gebührenfrei,
- ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Jahrgangsstufen gebührenfrei.

Für den Besuch der OGTS werden ansonsten lediglich monatliche Essensgebühren (abzurechnen mit dem Finanzdienstleister des Caterers) und ein Materialgeld nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung der OGTS Großenseebach Benutzungsgebühren.

Für den Besuch aller separat buchbaren Zusatzangebote werden Gebühren erhoben, die mit dem jeweiligen Anbieter vereinbart und abgerechnet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die OGTS Großenseebach aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für den Besuch der Ferienbetreuung der OGTS Großenseebach werden pro Kind folgende Gebühren erhoben:

Für das Schuljahr 2026/27:

Dauer der Betreuung	Beitrag in Euro
4 Tage Woche	90,00 €
5 Tage Woche	100,00 €

Ab dem Schuljahr 2027/28:

Dauer der Betreuung	Beitrag in Euro
4 Tage Woche	110,00 €
5 Tage Woche	110,00 €

Für die Verpflegung während der Ferienbetreuung haben die Personensorgeberechtigten selbst Sorge zu tragen. Die Eltern werden gebeten, ihren Kindern ausreichend Brotzeit und ggf. ein Mittagessen mitzugeben.

Das Materialgeld für die Zeit außerhalb der Ferien in Höhe von 60,00 € wird am Beginn eines Schuljahres erhoben und fällt einmalig für das gesamte Schuljahr an.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die OGTS bzw. mit Vertragsschließung für die Ferienbetreuung. Vorübergehende Abwesenheit (z. B. wegen Krankheit des Kindes) lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebührenschuld gilt bis zum Ende eines jeweiligen Schuljahres bzw. für den Zeitraum der gebuchten Ferienbetreuung.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für die Zusatzangebote entsteht mit erfolgter Anmeldung beim jeweiligen Anbieter.

Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird spätestens zwei Wochen vor Beginn der Betreuung per Lastschrift von der Gemeinde Großenseebach eingezogen. Dazu ist eine ausgefüllte Einzugsermächtigung der Erziehungsberechtigten notwendig, die gemeinsam mit dem unterzeichneten Betreuungsvertrag bei der Gemeinde Großenseebach eingereicht wird.

Der Ferienbetreuungsvertrag kann aus besonders schwerwiegendem Grund gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden folgende Prozentsätze des Beitrages einbehalten:

Kündigung bis:

- Drei Wochen vor Betreuungsbeginn 25 %
- Zwei Wochen vor Betreuungsbeginn 50 %.
- Eine Woche oder weniger vor Betreuungsbeginn: 60%

Die OGTS kann auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Gebührenpflicht bleibt in einem solchen Falle für die Dauer von drei Monaten vollumfänglich bestehen. Diese Regelung betrifft ausdrücklich auch eine Schließung der Einrichtung durch eine Allgemeinverfügung aufgrund eines Epidemie- oder Pandemiegeschehens.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Gebühren für die Zusatzangebote werden von der Gemeinde Großenseebach festgesetzt.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebühren und Entgelte gem. § 3 jährlich neu festzusetzen.

Erhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt erstmals am 01. September 2026 in Kraft.

Großenseebach, 01.07.2026
Gemeinde Großenseebach

J ä k e l
Erster Bürgermeister